

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für öffentliche Ordnung - zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der Umweltzone Stuttgart

I.

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahme-genehmigung Kraftfahrzeuge für folgende Zwecke die im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart ausgewiesene Umweltzone ohne die erforderliche Kennzeichnung nach Schadstoffgruppen (Plaketten grün, gelb, rot) befahren:
 - 1.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
 - a. des Lebensmitteleinzelhandels,
 - b. von Apotheken,
 - c. von Altenheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen,
 - d. von Wochen- und Sondermärkten;
 - 1.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
 - a. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 - b. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 - c. für soziale und pflegerische Hilfsdienste;
 - 1.3 Fahrten von folgenden Fahrzeugen bzw. Fahrten für folgende Zwecke:
 - a. Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstungskosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, wie z.B.
 - Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen),
 - Schwerlasttransporter,
 - Zugmaschinen von Schaustellern.
 - b. Oldtimer nach § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung i.V.m. § 23 StVZO ohne Oldtimerkennzeichen.
 - c. Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 03, 04, 09 und 11.
 - d. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV.

Die Regelungen dieser Ausnahmegenehmigung gelten im Wege der gegenseitigen Anerkennung durch die gem. § 3 Abs.1 Nr.4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg. Die von den genannten zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.

2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2009. Sie wird unter den folgenden Bedingungen erteilt:
 - 2.1 Für ein nach dem 1. Januar 1971 zugelassenes Fahrzeug ist die Nachrüstung technisch nicht möglich, insbesondere weil die Nachrüstung aktuell nicht angeboten oder im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich ist. Die technische Nichtnachrüstbarkeit ist für die gesamte Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung durch eine jeweils für ein Jahr gültige Bescheinigung einer AU-Werkstätte, eines Prüfeningenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation nachzuweisen.
 - 2.2 Das Fahrzeug, für das die Ausnahmegenehmigung im Wege der Allgemeinverfügung in Anspruch genommen werden soll, wurde erstmals vor dem 1. November 2007 auf den Halter zugelassen.
 - 2.3 Dem Halter des Fahrzeugs stehen für den beantragten Fahrtzweck offensichtlich keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Bedingungen in Nummer 2 gelten nicht für die in Nr. 1.3 b., c. und d. genannten Fahrzeuge.

3. Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Für Fahrzeuge, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, ist die Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung nach Nr. 2.1 mitzuführen.

Für Oldtimer nach § 2 Nr. 22 FZV ist das Gutachten nach § 23 StVZO oder eine Bescheinigung einer AU-Werkstätte, eines Prüfeningenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation über das Vorliegen des Gutachtens mitzuführen.

Ausländische Oldtimer können den Zeitpunkt der Erstzulassung mit den Fahrzeugpapieren nachweisen.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. (Anmerkung: Veröffentlicht im Amtsblatt der LHS vom 17.01.2008)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 35-37 - in 70173 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stuttgart, den 10. Januar 2008

Dorothea Koller